

Sortieranlagen für Kunststoffverpackungen

Hintergrund

Die Förderung dient zur Intensivierung der Kreislaufwirtschaft in Österreich und ist Teil der Umsetzung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes 2020-2026 (ÖARP). Dabei spielen Investitionen in Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen eine wesentliche Rolle. Insgesamt stehen für diese Förderung 60 Mio. Euro zur Verfügung.

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Errichtung neuer und die Nachrüstung bestehender Sortieranlagen für getrennt gesammelte Kunststoffverpackungen und Kunststoffverpackungen, die gemeinsam mit anderen Verpackungen gesammelt wurden. Die Anlagen müssen der Steigerung der Sortierkapazität und -tiefe der gesammelten Kunststoffverpackungen dienen.

Einreichen können alle natürlichen und juristischen Personen, die entsprechende Anlagen errichten und betreiben.

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss vergeben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen

- zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Sortieren und Aufbereiten von Kunststoffverpackungen aus getrennter Sammlung oder aus der gemeinsamen Sammlung mit anderen Verpackungen sowie
- die Nachrüstung bestehender Sortieranlagen für Kunststoffverpackungen aus getrennter Sammlung oder aus der gemeinsamen Sammlung mit anderen Verpackungen

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage hinsichtlich der förderungsfähigen Anlagen.

Förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Sortieranlagen
- Feste Fördereinrichtungen (Fließbänder etc.)
- Planungsaufwände
- Montage, Installation
- Erstmalige Inbetriebnahme
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Grundstückskosten
- Aufschließungskosten
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Anlagen
- Planungskosten > 10 % der anerkehbaren materiellen Investitionskosten
- Reine Reparaturen und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Eine Antragstellung ist ab 04.04.2022 bis 30.06.2024 bzw. bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets möglich, wobei die Anlage spätestens im ersten Quartal 2026 endabgerechnet und in Betrieb sein muss.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung um Förderung müssen die relevanten Genehmigungsanträge zu Errichtung und Betrieb der Anlagen bei den zuständigen Behörden eingereicht sein.
- Die Mindest-Investition pro Projekt beträgt 200.000 Euro.
- Die Maßnahme darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des § 5 (1) Z1 bis Z5 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. sowie des Artikels 17 der [VO \(EU\) 2020/852](#) führen. Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzungen ist nach Umsetzung des Vorhabens mittels standardisiertem Bericht nachzuweisen.
- Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Fördernehmers übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie eine Förderung aus dem Österreichischen Aufbau und Resilienzplan (ÖARP) finanziert von der Europäischen Union „Next Generation EU“. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/arf.

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderung beträgt 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten und wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses nach Endabrechnung vergeben.
- Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 10 Mio. Euro.
- Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 47 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

- Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/sortieranlagen

Checkliste	
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme	✓
Detaillierte Kostenaufstellung für die Anlage	✓
Angebote und Kostenvorschläge für alle wesentlichen Kostenpositionen > 10 % der Gesamtinvestition	✓
Bericht des Kreditinstituts (Formular) bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (bzw. vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem/der Förderungswerber:in unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen (> 10 % der genehmigten Projektkosten) und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro betragen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Diese Förderungsaktion ist finanziert aus Mitteln der Europäischen Union – NextGenerationEU und kann nicht mit weiteren EU-Förderungen kombiniert werden.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/sortieranlagen

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Kreislaufwirtschaft: DW 748

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
kreislaufwirtschaft@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie